

216/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betreffend
„Freies Gewerbe Transportbegleitung“

Nach dem Unfall im Tauern tunnel hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO die Verordnung erlassen, welche das Befahren von Autobahntunnelstrecken mit Gegenverkehr durch Gefahrguttransporte nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Als eine dieser Voraussetzungen ist im § 2 Abs. 3 Z 3 dieser Verordnung festgelegt, dass die Beförderungseinheit durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert sein muss (Abstand mindestens 4 Sekunden bzw. 50 m hinter dem Gefahrguttransport und Warnleuchte).

Gewerberechtlich ist davon auszugehen, dass diese Tätigkeit einerseits Gegenstand eines freien Gewerbes ist und andererseits ein Nebenrecht des Bewachungsgewerbes darstellt.

Diese Rechtssituation führt dazu, dass die erforderlichen Begleitungen von Gefahrguttransporten durch Autobahntunnels von Anbietern durchgeführt werden, welche nach Ansicht der Salzburger Landesregierung - nicht einmal das geringste Grundwissen über die rechtlichen und technischen Besonderheiten von Gefahrguttransporten besitzen und demnach wohl auch nicht imstande sind, jene Leistung zu erbringen, welche der Auftraggeber insbesondere hinsichtlich Straßensicherheit erwarten darf. Nach jüngsten Presseberichten spielen sich beispielsweise Wildwest Szenen auf der Tauernautobahn ab, dabei raufen Tunnelbegleiter mit den Fäusten um ihr Geschäft.

Aufgrund der Einstufung als freies Gewerbe muss der Inhaber des freien Gewerbes „Transportbegleitung“ nicht einmal im Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe C sein, um einen Gefahrguttransport durch einen Tunnel begleiten zu dürfen. Es werden auch keine Kenntnisse auf dem Gebiet der technischen Sicherheitseinrichtungen über Gefahrgutklassen, des vorbeugenden Brandschutzes, der ersten Hilfe sowie der Verkehrsregelung einschließlich der in Betracht kommenden Straßenverkehrs vorschriften verlangt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende Anfrage:

1. Ist die Transportbegleitung von Gefahrguttransporten als Sicherung des Straßenverkehrs im Sinne des § 254 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 zu betrachten.
2. Ist dies zur Zeit gewährleistet?
3. Welche Fachkenntnisse muss Ihrer Ansicht nach der Transportbegleiter für Gefahrguttransporte zur Zeit aufweisen? Wie ist dessen Ausbildungsstand gewährleistet?

4. Werden Sie besondere Vorschriften für Transportbegleiter (z.B. Ausbildung, Fachwissen, Zulassung) vorschreiben (beispielsweise in einer Tunnelbegleitverordnung)?
5. Wenn ja, wann werden Sie diese Verordnung erlassen?